

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 12 / 2006

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 11.08.2006

Inhalt:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom 19.06.2006.....	Seite 1 bis 2
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung vom 09.08.2006.....	Seite 2
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2006 vom 08.08.2006.....	Seite 3

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen – Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Ortsbürgermeister

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten bis zu deren Neuwahl eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatliche Entschädigung</u>
-----------------	---------------------------------

Burgliebenau	511,29 €
Döllnitz	767,00 €
Ermlitz	766,94 €
Hohenweiden	614,00 €
Knapendorf	562,00 €
Korbetha	512,00 €
Lochau	307,00 €
Luppenau	231,00 €
Raßnitz	715,00 €
Röglitz	485,73 €
Schkopau	389,00 €

- (2) Der Betrag ist grundsätzlich zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II. Ehrenamtlich tätige Einwohner

§ 2

- (1) Ab dem 01. Januar 2005 erhalten die Gemeinderäte nachfolgende Aufwandsentschädigungen:

- eine monatliche Pauschale von 93,00 EUR
- für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR je Sitzung und Tag

- (2) Darüber hinaus erhalten ab dem 01. Januar 2005 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

- der/die Ausschussvorsitzende 93,00 €
- der/die Fraktionsvorsitzende 93,00 €
- der/die Vorsitzender des Gemeinderates 186,00 €

- (3) Die Ortschaftsräte erhalten bis zum Ende der Legislaturperiode eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
-----------------	-----------------------------------

Burgliebenau	11,00 €
Döllnitz	31,00 €
Ermlitz	31,00 €
Hohenweiden	21,00 €
Knapendorf	20,00 €
Korbetha	11,00 €
Lochau	31,00 €
Luppenau	11,00 €
Raßnitz	31,00 €
Röglitz	11,00 €
Schkopau	62,00 €

- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von

13,00 € je Sitzung und Tag

§ 4

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos gezahlt. Gemeinderäte, die mehr als 50% der im Quartal anberaumten Sitzungen unentschuldigt versäumen, haben keinen Anspruch auf Zahlung der Pauschale.
- (2) Wird von Ortsbürgermeistern die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

III. Verdienstausschlag

§ 5

- (1) Auf Antrag wird dem / der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister /-in und den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausschlag einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 EUR je Stunde gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.

§ 6

Auf Antrag können notwendige Auslagen im darauf folgenden Monat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

§ 7

Für Dienstreisen nach außerhalb werden Reisekosten nach den geltenden Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

IV. Inkrafttreten

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Schkopau, den 10. August 2006

Albrecht
Bürgermeister

Siegelabdruck

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

von Montag, den 21.08.2006
bis Dienstag, den 29.08.2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Bürgerhaus, Schulstr. 18, Zimmer 15, öffentlich aus.

Schkopau, den 09.08.2006

Albrecht
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.07.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher		nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€		€
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	220.700	22.200	19.215.300		19.413.800
die Ausgaben	1.669.200	1.470.700	19.215.300		19.413.800
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	2.208.000	713.000	4.954.600		6.449.600
die Ausgaben	2.347.100	852.100	4.954.600		6.449.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schkopau, den 08.08.2006

(Siegel)

Albrecht
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 0
Telefax: 03461 / 73 03 33

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 66
Telefax: 03461 / 73 03 33

Auflage:

150 Stück

E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de